

Gesetzliches Bleiberecht – Kurzzusammenfassung

Ausreisepflichtige Ausländer/-innen mit einer Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung oder Aufenthaltsgestattung können einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen, wenn sie am 01.07.2007 mindestens vor sechs Jahren (gilt für Familien und unbegleitete Minderjährige) oder mindestens vor acht Jahren (gilt für volljährige Einzelpersonen) nach Deutschland eingereist sind. Für die genaue Berechnung der Stichtagsregelung sollten sich die Betroffenen in jedem Fall beraten lassen, da beispielsweise minderjährige Kinder innerhalb von Familien, deren Elternteil vor mindestens sechs Jahren nach Deutschland einreiste, die Sechsjahresfrist nicht zu erfüllen brauchen.

Die gesetzliche Bleiberechtsregelung ist wieder eine Stichtagsregelung. Die Aufenthaltserlaubnis muss bis spätestens zum 01.07.2008 beantragt werden und wird nur auf Antrag erteilt.

Ein wesentlicher Unterschied zum IMK-Beschluss vom 17.11.2007 besteht jedoch darin, dass die Aufenthaltserlaubnis auch zur Arbeitssuche erteilt wird. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung musste man bei der Antragstellung ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem ausreichenden Brutto- bzw. Nettoeinkommen vorlegen. Die Neuregelung nach § 104 a AufenthG verzichtet bei der Ersterteilung auf diese Voraussetzung. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den 31.12.2009 ist jedoch nur möglich, wenn der Lebensunterhalt im Zeitraum von der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 5 AufenthG bis zum 31.12.2009 überwiegend gesichert war und man absehbar in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt auch künftig „überwiegend“ zu sichern. Das bedeutet, dass sich auch hier die Betroffenen so schnell wie möglich um Arbeit mit ausreichendem Nettoeinkommen bemühen müssen. Die Nachweise der Lebensunterhaltssicherung richten sich nach den Regelsätzen für das Arbeitslosengeld II und betragen für Alleinstehende 347,00 € pro Monat, für Ehepartner 2 x 312,00 € = 624,00 € pro Monat, für Kinder von 0 bis 13 Jahren 208,00 €, für Kinder von 14 bis 17 Jahren 278,00 € pro Monat und für Kinder von 18 bis 24 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern leben 276,00 €. Die Mietkosten und Heizkosten (Warmmiete) werden hinzugerechnet. Der Bezug von ergänzenden Sozialhilfeleistungen in Fällen von Familien mit minderjährigen Kindern kann in Höhe der Regelsätze nach Arbeitslosengeld II für die Kinder beansprucht werden. Die Eltern sollten jedoch für den maßgeblichen Zeitraum überwiegend über ein Nettoeinkommen in Höhe von mindestens 624,00 € plus Warmmiete monatlich verfügen und bei der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis in einem ausreichenden Beschäftigungsverhältnis stehen.

Eine Verbesserung des gesetzlichen Bleiberechts zur IMK-Bleiberechtsregelung bietet auch die Aufhebung der Residenzpflicht, was die Arbeitssuche wesentlich erleichtert.

Die weiteren Voraussetzungen für eine Erteilung des gesetzlichen Bleiberechts bleiben ähnlich wie bei dem IMK-Beschluss:

Passpflicht, Wohnung, regelmäßiger Kita- und Schulbesuch, ausreichende Deutschkenntnisse (der Stufe GER A2) und die Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung(en).

Von der Regelung ausgeschlossen bleiben weiterhin diejenigen, die vorsätzlich über ihre Identität getäuscht haben, die in missbräuchlicher Weise ihre Abschiebung vorsätzlich verzögert oder behindert haben (z. B. durch die beharrliche Weigerung, zur Botschaft zu gehen und dort ein Reisedokument zu beantragen), gegen die eine Ausweisung vorliegt, die Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen haben und die während ihres Aufenthaltes in Deutschland wegen einer Straftat zu insgesamt mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen wegen ausländerrechtlicher Verstöße verurteilt wurden.